

Dienstvereinbarung über das Verfahren zur Ausschreibung von Stellen an der Hochschule Anhalt (FH)

Zwischen der Hochschule Anhalt (FH), vertreten durch den Präsidenten und dem Personalrat, vertreten durch die Vorsitzende, wird gem. § 70 PersVG LSA nachfolgende Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1

Alle neu zu besetzenden Stellen für wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal, soweit sie nach dem PersVG LSA der Beteiligung der Personalvertretung unterliegen, sind grundsätzlich auszuschreiben. Anteilige Teilzeitstellen bzw. Stellenreste werden ausschließlich intern ausgeschrieben.

Gesetzliche Regelungen und Vorschriften der Landesregierung bleiben unberührt.

§ 2

Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht sind in folgenden Fällen möglich:

1. für bis zu 6 Monate befristete Arbeitsverhältnisse ohne Fortsetzung
2. für Drittmittelstellen
 - bei Vertretung bis zu 6 Monaten
 - bei Verlängerung von Arbeitsverhältnissen
 - bei Erhöhung des Beschäftigungsumfanges
 - bei befristeten Forschungsaufgaben mit namentlichem Vorschlag durch den Projektleiter.
3. Wissenschaftliche Mitarbeiterstellen für Promotionsvorhaben
4. Übernahme eigener Azubis

§ 3

Ein Ausschreibungsverzicht ist vorher mit dem Personalrat abzustimmen. Das kann eintreten bei:

- Umsetzung von Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis gefährdet ist (TGR 96)
- personell und strukturell begründete Stellenbesetzungsentscheidungen im Rahmen von Personal- und Nachwuchsentwicklungskonzepten.

§ 4

Im Stellenbesetzungsverfahren sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich AGG, SGB IX, PersVG LSA zu beachten.

Die Ausschreibungstexte sind der Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung und dem Personalrat zeitnah zu übergeben.

Ausschreibungen werden innerhalb der Hochschule Anhalt (FH) in den Stellenanzeigenkästen der Standorte und durch elektronische Medien veröffentlicht.

Durch das Dezernat Personalangelegenheiten wird eine Bewerbungstabelle erstellt. Die Angaben zu Ausbildung und Qualifikation werden in Relation zu den Anforderungen der Stellenausschreibung gesetzt und vor Beginn des Auswahlverfahrens festgelegt.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt für den Zeitraum von zwei Jahren und verlängert sich stillschweigend, sofern sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt wird.

Das Recht der Kündigung steht allen Vertragsunterzeichnern zu. Nach Kündigung der Vereinbarung nehmen Hochschulleitung und Personalrat zeitnah Verhandlungen über den Abschluss einer neuen Vereinbarung auf.

Die Vereinbarung kann ohne Kündigung jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner geändert oder ergänzt werden. Jede Seite hat das Recht, Vorschläge über ergänzende Vereinbarungen zu unterbreiten und Verhandlungen darüber zu initiieren.

Köthen, 1. 7. 2008



Prof. Dr. D. Orzessek
Präsident



K. Pangszy
PR-Vorsitzende